



SATZUNG DES VEREINS WALDKINDERGRUPPE SAILAUF e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Organe des Vereins.....	4
§ 5	Vorstand.....	4
§ 6	Wahlbeirat.....	5
§ 7	Mitgliedschaft und Stimmrecht.....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12	Ablauf von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 13	Satzungsänderungen.....	7
§ 14	Protokollierung von Beschlüssen.....	7
§ 15	Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergruppe Sailauf e.V.“.
2. Er wurde am 26.07.1999 gegründet.
3. Er hat seinen Sitz in 63877 Sailauf. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg (VR 1162).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Grundphilosophie des Vereins: Der Verein unterstützt die Philosophie, das pädagogische Konzept, das Betreuerenteam und die Waldkindergruppen auf eine konstruktive Art und Weise.
2. Die Waldkindergruppe Sailauf steht unter der Trägerschaft des Vereins „Waldkindergruppe Sailauf e.V.“ und versteht sich als Wald- und Naturkindergarten. In der Waldkindergruppe werden Kinder ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt in einer Gruppe betreut und gefördert. Ein klar strukturierter Tagesablauf, der konsequent naturpädagogisch konzipiert ist, dient den Kindern zur zeitlichen, jahreszeitlichen, räumlichen und sozialen Orientierung. Pädagogische Schwerpunkte unserer Einrichtung sind unter anderem das unmittelbare Erleben der Natur und das Wahrnehmen mit allen Sinnen, die Förderung von Achtsamkeit vor dem Leben und die Förderung von Kreativität, Motorik, (ökologischem) Denken und Gesundheit.
3. Das Betreuerenteam ist für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes verantwortlich und die heterogene Zusammensetzung der zu betreuenden Kinder.
4. Der Verein und insbesondere die Vorstandschaft stärkt und unterstützt das Betreuerenteam in einer dienlichen und nützlichen Art und Weise bezüglich der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige von mindestens einer Person mit pädagogischer Ausbildung betreute Waldkindergruppe.
6. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Die Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel solange und soweit einer Rücklage zuführen, als dies zur nachhaltigen Erfüllung seiner Zwecke notwendig erscheint.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und insbesondere dadurch, dass er sein gesamtes Vermögen für die vorgenannten Zwecke einsetzt.
3. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, regelmäßigen Betreuungsgebühren der Eltern, den Überschüssen aus Veranstaltungen und freiwilligen Spenden sowie öffentlichen Fördergeldern.
4. Die Mitglieder des Vereins haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten zu keiner Zeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen oder Vorteile.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretende Vorschrift hält.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Vorstand
 - b) Wahlbeirat
 - c) Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Finanzvorstand
 - b) Pädagogikvorstand
 - c) Elternvorstand
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der Finanzvorstand, der Pädagogikvorstand und der Elternvorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und jeweils einzelvertretungsberechtigt. Finanzvorstand und Pädagogikvorstand müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
3. Innerhalb des Vorstands ist der Finanzvorstand eigenverantwortlich für die Führung der Kasse, die Verwaltung des Vereins, sowie den Abschluss von Verträgen zuständig und verantwortlich, soweit diese Zuständigkeiten nicht dem Pädagogikvorstand oder dem Elternvorstand zugeordnet sind. Der Pädagogikvorstand ist zuständig für Personalangelegenheiten sowie dem Abschluss und der Beendigung von Arbeitsverträgen. Der Elternvorstand ist zuständig für die Unterstützung des Betreuerteams vor Ort. Details regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Vereinszwecke, des pädagogischen Konzepts und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Wahlbeirat auf Antrag einer Mehrheit von zwei Fünftel der aktiven Mitglieder oder von mindestens der Hälfte der fest angestellten Betreuer. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt mindestens ein Jahr, längstens drei Jahre, danach finden Neuwahlen statt. Der Finanzvorstand und der Pädagogikvorstand sollen nach Möglichkeit mit Personen besetzt werden, die keine Kinder in der Betreuung haben. Der Elternvorstand wird aus den aktiven Vereinsmitgliedern gewählt und soll für die Zeit seines Amtes mindestens ein Kind in der Waldkindergruppe haben.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entbunden.
8. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Sie sind verpflichtet, ihre Nachfolger in das Amt einzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Wahlbeirat

1. Der Verein erhält einen Wahlbeirat mit der Aufgabe der Kandidatensuche und Kandidatenauswahl des zu wählenden Finanzvorstands und des Pädagogikvorstands.
2. Der Wahlbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die sich folgendermaßen zusammensetzen:
 - Dem Elternbeirat, kraft seines Amtes.
 - Einem Mitglied des festangestellten Betreuerenteams mit einer Amtszeit von 3 Jahren. Das Mitglied wird vom festangestellten Betreuerenteam in einfacher Mehrheit gewählt.
 - Einem Mitglied der aktiven Vorstandschaft, das ad hoc aus den Reihen der nicht zur Wahl stehenden Vorstandschaft bestimmt wird.
 - Einem ehemaligen Vorstandsmitglied mit einer Amtszeit von 4 Jahren, welches durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt wird.
 - Weiterhin gehört dem Beirat kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Sailauf an, der sein Amt dem weiteren Bürgermeister der Gemeinde Sailauf dauerhaft zur Ausübung überlassen kann.
3. Der Wahlbeirat kann eine Geschäftsordnung erhalten, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

Aufgabe des Wahlbeirats ist auch, über Anträge (*siehe § 5 (6)*) auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 7 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und bereit ist dem Vereinszweck ideell und/oder materiell zu dienen.
2. Der Verein besteht aus aktiven (stimmberechtigten) und passiven (fördernden) Mitgliedern.
3. Erziehungsberechtigte, deren Kind(er) in der Kernbetreuungsgruppe betreut wird/werden, müssen aktive Mitglieder des Vereins werden. Sie, die festangestellten Betreuer, sowie die Mitglieder des Vorstands bilden die stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind passive und damit fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und/oder die Erziehungsberechtigten haben zusammen nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele ihrer Kinder die Waldkindergruppe besuchen.
6. Der Elternvorstand hat gemeinsam mit seiner Familie eine Stimme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.08. (Ende des Kindergartenjahres) möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gerichtet an den Vorstand bis spätestens 31.07. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen (Kündigungsfrist).
2. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Kernbetreuungsgruppe der Waldkindergruppe betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine passive Mitgliedschaft um, wenn die Kinder aus der Kernbetreuungsgruppe ausscheiden, es sei denn die Eltern kündigen schriftlich ihre Mitgliedschaft. Bereits gezahlte bzw. fällige Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilmäßig erstattet.
3. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die betroffenen Personen alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Passive (fördernde) Mitglieder können selbst einen höheren als den Mindestbeitrag festlegen.
2. Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren, eheähnlichen Gemeinschaften und/oder Erziehungsberechtigten ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder und die Höhe des Mindestbeitrages für passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag (1.9. – 31.8.) und im Voraus zu entrichten.
5. Bei Eintritt in den Verein während des Kindergartenjahres wird der Beitrag anteilmäßig erhoben.
6. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.
7. Die aktiven Mitglieder entrichten ferner einen Beitrag durch unentgeltliche aktive Mithilfe bei der Erledigung notwendiger Arbeiten (sog. Elterndienste), über deren Art und Umfang der Vorstand und das Betreuerteam entscheiden. Bei Nichterbringung müssen die Arbeiten in Geld abgegolten werden; Näheres bestimmt der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Änderung der Geschäftsordnung,
 - c) für Beschlüsse bezüglich der Vereinsauflösung,
 - d) zur Abnahme der Jahresrechnungslegung und zur Erteilung der Entlastung des Vorstandes sowie
 - e) für die Besprechung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft eingefordert wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft durch einfachen Rundbrief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die passiven (nicht wahlberechtigten) Mitglieder können per Email eingeladen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage ab Absendedatum der Einladung an die letztbekannte (Email-)Adresse.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Pädagogikvorstand geleitet. Ist der Pädagogikvorstand verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied. Sind die Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder.
3. Es wird persönlich (keine Stimmrechtsvollmachten) und grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt.
4. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Vorstandschaft wird in geheimer Wahl gewählt.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der neue Satzungstext beigefügt wurde.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen; sie muss sie aber alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitteilen.
4. Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht Aschaffenburg zur Eintragung vorgelegt.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom zu ernennenden Protokollführer und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.
3. Das Protokoll ist auf Anfrage eines Mitgliedes auszuhändigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Finanzvorstand, der Pädagogikvorstand und der Elternvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten des Vereins der Gemeinde Sailauf zu, mit der Bestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, bzw. im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder auszuhandigen ist.

Vorstehende Satzung wurde am 26.07.99 errichtet und am 06.11.2006, am 30.06.2014, am 09.03.2017 und am 10.07.2017 geändert.

Sailauf, den 10.07.2017

Klaus Schäfer
(Finanzvorstand)